

Stuttgart, 09.11.2018

## Neubau Areal Eichstraße: Betrieb der Kindertageseinrichtung

### Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	Vorberatung Beschlussfassung	öffentlich öffentlich	21.11.2018 22.11.2018

### Beschlussantrag

1. Die Kindertageseinrichtung im neuen Verwaltungsgebäude Eichstraße wird als öffentliche Kindertagesstätte gewidmet.
2. Der Betrieb der Kindertagesstätte Eichstraße wird dem Jugendamt übertragen.
3. In der Kindertagesstätte Eichstraße werden 45 Plätze (davon 15 Plätze für Kinder 0-3 Jahre) in folgender Gruppenstruktur eingerichtet:  
1 Gruppe mit 10 Kindern 0-3 Jahre  
1 Gruppe mit 15 Kindern 0-6 Jahre (davon 5 Plätze für 0-3jährige)  
1 Gruppe mit 20 Kindern 3-6 Jahre
4. Für den Betrieb beim städtischen Träger werden insgesamt 10,3014 Stellen benötigt (davon 4,766 Stelle in Entgeltgruppe S 8b, 4,0957 Stellen in Entgeltgruppe S 8a, 0,85 Stellen in Entgeltgruppe S 3 und 0,5897 Stellen in Entgeltgruppe EG 3). Das Jugendamt wird ab Inbetriebnahme der Einrichtung ermächtigt, Personal im Umfang von 10,3014 Vollzeitkräften zu beschäftigen. Über die Stellenschaffung wird zum Stellenplan 2020 entschieden.
5. Für die betriebliche Kinderbetreuung bei der Landeshauptstadt Stuttgart werden 45 zusätzliche Belegplätze (davon mindestens 15 Plätze für Kinder 0-3 Jahre) bereitgestellt. Diese werden bedarfsgerecht über das Stadtgebiet auf die in der Trägerschaft des Jugendamtes stehenden öffentlichen Kindertageseinrichtungen verteilt. Sollte die Bedarfsprüfung ergeben, dass ein besonderer Bedarf an betrieblicher Kinderbetreuung in der Innenstadt besteht, werden die Belegungsrechte bevorzugt in der Kindertagesstätte Eichstraße platziert.
6. Den jährlichen Folgekosten von insgesamt 627.678 € wird zugestimmt. Die Mittel für die Folgekosten (ohne Abschreibung und Verzinsung) sind bei der Kita-Betriebskostenpauschale 2018/2019, Teilergebnishaushalt 510 – Jugendamt, Amtsbereich 5103651 – Förderung von Kindern in städtischen Tageseinrichtungen, Kontengruppe 42510 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen veranschlagt und werden mit Inbetriebnahme der Einrichtung entsprechend in die Ämterbudgets umgesetzt.

## **Begründung**

### **I. Ausgangslage und Hintergrund**

Im Baubeschluss für den Neubau Eichstraße ist eine 3-gruppige Kindertagesstätte im 4.OG vorgesehen. Im Projektbeschluss (GR Drs. 472/2013) wurde im Raumbelungsplan die Nutzung als Betriebskita vorgesehen, da die Nachfrage an Kinderbetreuung seitens der Belegschaft sehr hoch war und Einstimmigkeit darin bestand, dass das Angebot an betrieblicher Kinderbetreuung daher erweitert werden müsse.

Die Stadt Stuttgart bietet Ihren Beschäftigten aktuell 2 Formen der betrieblichen Kinderbetreuung an, nämlich

1. die Betreuung in der Betriebskita Eberhardstraße mit 30 Plätzen (10 Plätze 0-3 Jahre (alle belegt); 20 Plätze 3 -6 Jahre (teilweise Plätze nicht belegt)) sowie
2. die Betreuung in einem System mit Belegungsrechten für 46 Belegplätze in städtischen Kindertagesstätten, davon 34 für 0-3 Jährige (alle belegt) und 12 für 3-6 Jährige (alle belegt).

Insbesondere bei den 0-3 Jährigen ist der Bedarf deutlich höher als das betriebliche Angebot. Für die Vergabe der Plätze sind in erster Linie soziale Kriterien maßgeblich, das Arbeitgeberinteresse steht nicht an erster Stelle. Die Vergabe der Plätze erfolgt unter Mitbestimmung des Gesamtpersonalrats [GPR].

Die Betriebskita Eberhardstraße ist eine betriebliche Sozialeinrichtung mit voller Mitbestimmung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz. Für sie gilt eine gesonderte Gebührenordnung, die für die 0-3 Jährigen deutlich niedrigere Gebühren vorsieht als die für öffentliche Kitas geltende Gebührenordnung. Obwohl die einschlägige Dienstvereinbarung vorsieht, dass sich die Gebühren der Betriebskitas an denen für die öffentlichen orientieren, weigert sich der GPR die Gebührenordnung für öffentliche Kitas direkt oder zumindest entsprechend auf die Betriebskita anzuwenden.

Die Öffnungszeiten der Betriebskita sind von 6.30 bis 17.00 Uhr und damit vergleichbar mit den Öffnungszeiten öffentlicher Kitas. Die pädagogischen Konzepte von Betriebskita und öffentlicher Kitas sind identisch. In der Betriebskita werden Sharing-Plätze angeboten. Diese werden aber tatsächlich nicht nachgefragt.

Da pädagogisch eine Kitabetreuung von Kindern in unmittelbarer Nähe des Wohnorts (sozialräumlich) die bessere Lösung ist, werden die Kinder sehr häufig nach der Vollerfüllung des 3 Lebensjahres aus der Betriebskita Eberhardstraße genommen, so dass es bei dieser Altersgruppe gehäuft zu freien Plätzen kommt. Eine Ausweisung von mehr Plätzen für 0-3 jährige Kinder ist aber in der Einrichtung in der Eberhardstraße aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich.

Seit September 2015 gibt es zusätzlich das System von Belegungsrechten, bei dem die Belegungsrechte unter Berücksichtigung der Wünsche der Eltern möglichst flexibel auf die Stadt verteilt werden und so meist eine sozialräumliche Betreuung sichergestellt werden kann. Für die Belegungsrechte gilt die Gebührenordnung für öffentliche Kitas, eine betriebliche Sozialeinrichtung nach dem LPVG wird dadurch nicht begründet. Die

Beteiligung der Personalvertretung erstreckt sich in dem mit der Personalvertretung vereinbarten System der Belegungsrechte auf die Verteilung der Plätze auf die Einrichtungen und die Platzvergabe.

## **II. Begründung der Beschlussanträge**

### **1. Widmung des KiTa-Neubaus Eichstraße als öffentliche Kita**

Der GPR spricht sich weiterhin dafür aus, die Einrichtung in der Eichstraße als Betriebskita zu betreiben. Er schlägt vor, insgesamt 3 Gruppen mit 35 Plätzen (2 Gruppen mit 10 Kindern 0-3 Jahre, 1 Gruppe mit 5 Plätzen 0-3 und 10 Plätzen 3-6 Jahre) einzurichten. Zudem fordert der GPR 30 feste Parkplätze in der Eichstraßentiefgarage für die Eltern der Betriebskitakinder.

Die Verwaltung ist dagegen der Auffassung, dass die Einrichtung in der Eichstraße als öffentliche Kita mit 45 Plätzen mit 3 Gruppen (1 Gruppe mit 10 Plätzen 0-3 Jahre, 1 Gruppe mit 15 Plätzen 0-6 Jahre, eine Gruppe mit 20 Kindern 3-6 Jahre) betrieben werden soll. Gleichzeitig soll das Haupt- und Personalamt 45 zusätzliche Belegplätze für Kinder städtischer Mitarbeiter erhalten, die bedarfsorientiert über die Stadt verteilt werden. Dabei sollte ein Teil der neuen Belegplätze insbesondere für 0-3 Jährige in der für viele städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeitsplatznah gelegenen Kita Eichstraße platziert werden, soweit sich in den Anmeldeverfahren ein entsprechender Bedarf ergibt (siehe Antrag Nr. 5).

Die neue Angebotsform der Belegplätze, die zur Zeit des Projektbeschlusses noch nicht eingeführt war, hat sich in der Zwischenzeit als bedarfsgerechtere Alternative für die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihre Kinder gezeigt. Sie wird vom Jugendamt als die pädagogisch bessere Alternative bevorzugt, da sie eine sozialräumliche, stabile Betreuung der Kinder ermöglicht und sich in einer öffentlichen Kita die Stadtgesellschaft authentisch in der Zusammensetzung der Gruppen und der Eltern widerspiegelt.

In der Innenstadt gibt es außerdem keine ausreichende Versorgung mit öffentlichen Kita-Plätzen für die 0-3 jährigen Kinder. Bei Umsetzung des Vorschlags der Verwaltung werden im Vergleich zum Vorschlag des GPR insgesamt 10 Plätze mehr geschaffen, die für die Kinderbetreuung genutzt werden können und die mittelbar über die zusätzlichen Belegrechte auch den städtischen Beschäftigten voll zugutekommen würden. In Zeiten unerfüllter Rechtsansprüche auf Kinderbetreuung ist es nicht vertretbar, auf 10 zusätzliche Plätze zu verzichten und bei den 3-6 jährigen Kindern ggf. auch unbesetzte Plätze in einer Betriebskita in Kauf zu nehmen. Bei einer Nutzung als öffentliche Kita werden nach Aussage des Jugendamtes alle 45 Plätze belegt sein, auch die für die 3-6 Jährigen.

Von Seiten des GPR gibt es zudem auch kein Entgegenkommen bei der Angleichung der Betriebskitagebühren. Eine weitere Betriebskita ohne angepasstes Gebührenmodell würde die Ungleichbehandlung zwischen den städtischen Beschäftigten, die einen Platz in der Betriebskita erhalten haben und den anderen, deren Kinder eine öffentliche Kita besuchen, noch weiter vertiefen.

Unter Abwägung der genannten Gesichtspunkte schlägt die Verwaltung deshalb vor, die neue Einrichtung in der Eichstraße als öffentliche Kita zu widmen.

## **Zu 2. Übertragung der Betriebsträgerschaft auf das Jugendamt**

Das Jugendamt ist bereit, die Trägerschaft für die Kita Eichstraße zu übernehmen. Da in der Einrichtung auch Belegungsrechte für städtische Mitarbeiter platziert werden sollen, ist es sinnvoll, wenn die Verantwortung für den Betrieb dieser Einrichtung beim städtischen Jugendamt angesiedelt wird.

## **Zu 3. Gruppenstruktur**

Mit der GRDRs. 1271/2015 war im Rahmen des Baubeschlusses für den Neubau im Bereich Eichstraße eine 3-gruppige Kindertagesstätte mit 10 Plätzen 0-3 Jahre und 40 Plätzen 3-6 Jahre vorgesehen. Es ist jedoch nicht möglich, für diese Gruppenstruktur auf dem Gebäudedach Außenspielflächen bereitzustellen, die den dafür vorgegebenen Anforderungen genügen. Zudem gibt es einen hohen Bedarf an zusätzlichen Plätzen für die Betreuung von 0-3 Jährigen sowohl für die betriebliche Kinderbetreuung als auch für die öffentliche Versorgung mit Kitaplätzen in der Innenstadt.

Der GPR schlägt deshalb vor, 3 Gruppen mit insgesamt 35 Plätzen und davon 25 Plätze für 0-3 Jährige (2 Gruppen mit 10 Kindern 0-3 Jahre, 1 Gruppe mit 5 Plätzen 0-3 und 10 Plätzen 3-6 Jahre) einzurichten.

Die Verwaltung hat sich nach Abwägung aller Gesichtspunkte entschieden, folgendes vorzuschlagen: 1 Gruppe mit 10 Kindern 0-3 Jahre; 1 Gruppe mit 15 Kindern 0-6 Jahre; 1 Gruppe mit 20 Kindern 3-6 Jahre. Damit werden insgesamt 45 Plätze und davon 15 Plätze für 0-3 Jährige angeboten.

Im Vergleich zum Vorschlag des GPR ergeben sich zwar 10 Plätze weniger für 0-3 Jährige, insgesamt aber 10 Plätze mehr, die für öffentliche Versorgung mit Kitaplätzen eingesetzt werden können und hierfür auch benötigt werden. Zudem ergeben sich Vorteile bei der Personalgewinnung für die Einrichtungsleitung, da bei einer Belegung mit 40 und mehr Kindern die Leitung höher eingruppiert ist.

## **Zu 4. Personalbedarf**

Für den Betrieb beim städtischen Träger werden insgesamt 10,3014 Stellen benötigt (davon 4,766 Stelle in Entgeltgruppe S 8b, 4,0957 Stellen in Entgeltgruppe S 8a, 0,85 Stellen in Entgeltgruppe S 3 und 0,5897 Stellen in Entgeltgruppe EG 3). Diese Stellen verursachen Jahreskosten in Höhe von 570.197,92 €. Im Rahmen der Mitteilungsvorlage GRDRs 697/2017 waren 10,8683 Stellen vorgesehen. Eine Korrektur des Mittelbedarfs in der Kita-Betriebskostenpauschale erfolgt mit dem nächsten Sachstandbericht.

Um die zeitnahe Inbetriebnahme der Kita Eichstraße zu ermöglichen, soll die Verwaltung ermächtigt werden, das Personal bereits im Vorgriff zum nächsten Doppelhaushalt ab Inbetriebnahme der Einrichtung zu beschäftigen.

## **Zu 5. Zusätzliche Belegungsrechte für die städtische Kinderbetreuung**

Zusätzliche Belegungsrechte für städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nur bereitgestellt werden, wenn diese nicht zu Lasten des bestehenden Angebots an öffentlichen Kinderbetreuungsplätzen gehen. Mit der Schaffung von 45 Plätzen in der öffentlichen Kita Eichstraße können im gleichem Umfang auch Belegungsrechte in öffentlichen Kitas platziert werden.

Es besteht unstreitig ein erheblicher Bedarf an zusätzlichen Plätzen für die betriebliche Kinderbetreuung. Das System der Belegrechte ermöglicht es, die Betreuungsangebote flexibel an die örtlichen Bedarfe und die Nachfrage der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzupassen.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, im Umfang der in der Eichstraße geschaffenen öffentlichen Kitaplätze korrespondierend zusätzliche Belegplätze für städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzurichten. Sollte die Bedarfsprüfung ergeben, dass ein besonderer Bedarf an betrieblicher Kinderbetreuung in der Innenstadt besteht, werden die Belegrechte bevorzugt in der Kindertagesstätte Eichstraße platziert. Damit würde auch dem Wunsch des Gesamtpersonalrats gut Rechnung getragen, weitere Plätze für die betriebliche Kinderbetreuung in unmittelbarer Nähe des Rathausareals einzurichten.

Die mit dem GPR getroffene Vereinbarung über das Verfahren zur Verteilung und Vergabe der Belegplätze soll auch auf die zusätzlich bereitgestellten Belegplätze Anwendung finden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

#### Jährliche Folgekosten:

Personalkosten, jährlich (51)	570.198 €
Betriebskosten, jährlich (51)	83.000 €
Betriebskosten jährlich (23)	47.280 €

Jährliche Folgeeinnahmen (51)	- 72.800 €
-------------------------------	------------

---

Zusätzliche Folgekosten insgesamt	627.678 €
-----------------------------------	-----------

Den jährlichen Folgekosten von insgesamt 627.678 € wird zugestimmt. Die Mittel für die Folgekosten (ohne Abschreibung und Verzinsung) sind bei der Kita Betriebskostenpauschale 2018/2019, Teilergebnishaushalt 510 -Jugendamt, Amtsbereich 5103651 – Förderung von Kindern in städtischen Tageseinrichtungen, Kontengruppe 42510 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen veranschlagt und werden mit Inbetriebnahme der Einrichtung entsprechend in die Ämterbudgets umgesetzt.

Für die zusätzlichen 45 betrieblichen Belegplätze in städtischen Kindertageseinrichtungen fallen ab 2019 im Teilhaushalt 100, Amtsbereich 1007540 Sonstige soziale Leistungen für Beschäftigte, KoAGr 481, Aufwendungen für interne Leistungen, überplanmäßige Aufwendungen i.H.v. 452.700 EUR an, die durch entsprechende Mehrerträge im Teilhaushalt 510, Amtsbereich 5103651, Förderung von Kindern in städtischen Tageseinrichtungen, KoAGr. 381, Erträge aus internen Leistungen, gedeckt werden können.

### **Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**

Referat WFB hat der Vorlage zugestimmt

Referat JB hat der Vorlage zugestimmt

GPR zur StN

**Vorliegende Anfragen/Anträge:**

**Erledigte Anfragen/Anträge:**

Dr. Fabian Mayer  
Bürgermeister

Anlagen

## &lt; Anlage Betriebskitagebühren und Gebühren städtische KiTa

Für die betrieblichen Kindertageseinrichtungen der Stadt Stuttgart werden folgende Gebühren erhoben:

Angebotsform	Ganztagesbetreuung 0 - 6 Jahre			Ganztagesbetreuung mit Früh- und Spät (bis 1 Stunde) 0- 6 Jahre			Ganztagesbetreuung mit Früh- und Spät. (bis 2 Stunden) 0 – 6 Jahre		
	Bonus Card	Familien Card	Regel Satz	Bonus Card	Familien Card	Regel Satz	Bonus Card	Familien Card	Regel Satz
1 Kind	-----	109 €	117 €	-----	123 €	132 €	-----	136 €	146 €
2 Kinder	-----	82 €	88 €	-----	92 €	99 €	-----	102 €	110 €
3 Kinder	-----	39 €	42 €	-----	44 €	47 €	-----	49 €	53 €
4 Kinder und mehr	-----	36€	38 €	-----	40 €	43 €	-----	44 €	47 €

Bestandteil der Gebührenregelung ist die Anwendung der Familiencard und Bonuscardregelung auf die Gebührensätze, wie sie in Stuttgart für die kommunalen Einrichtungen gelten.

## Familien- und Bonuscardregelung in der Betriebskita der Stadt Stuttgart

- Nicht in Stuttgart wohnhafte Beschäftigte können durch Nachweis ihres Bruttohaushaltseinkommens einen ermäßigten Gebührensatz analog der Familiencardsätze erhalten, sofern ihr Bruttoeinkommen das Höchsteinkommen für die Stuttgarter Familiencardregelung nicht überschreitet oder mehr als 3 Kinder im Haushalt leben.

### **Wer erhält die FamilienCard im Jahr 2012?**

- Kinder und Jugendliche, die nicht älter als 16 Jahre und mit Hauptwohnsitz in Stuttgart gemeldet sind, vorausgesetzt der Gesamtbetrag der Einkünfte (brutto) der Familie, der sich aus dem letzten Einkommenssteuerbescheid oder aus aktuellen Einkommensnachweisen ergibt, übersteigt nicht die Einkommensgrenze in Höhe von 60.000 Euro. Diese Einkommensgrenze findet Anwendung für Familien mit 1 bis 3 Kindern.
- Familien mit vier und mehr Kindern, für die der Bezug von Kindergeld nachweisbar ist, erhalten die FamilienCard unabhängig von der Höhe ihres Einkommens.

- Da die Prüfung für die Berechtigung für eine Bonuscard bei nicht in Stuttgart wohnhaften Beschäftigten zu aufwändig ist, werden diese Beschäftigten durch ein Merkblatt darauf hingewiesen, dass sie Beihilfe gemäß § 90 KJHG im Landkreis/der Gemeinde ihres Wohnsitzes beantragen können.
- Der Pauschalbetrag für ein warmes Mittagessen beträgt 65.- Euro im Monat und ist zusätzlich zur Gebühr zu entrichten. Für Bonuscardinhaber oder Beihilfeberechtigte nach § 90 KJHG beträgt der Monatsbeitrag für das Essen 20.- Euro.
- Ein Kleinkindzuschlag zusätzlich zur Gebühr wird in der Betriebskindertageseinrichtung nicht erhoben.



**Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Benutzung  
von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder**

Gebührenverzeichnis gültig ab 1. August 2018

Betreuungsart	Regelkindergarten / verlängerte Öffnungszeit		Krippenbetreuung 30 Stunden/Woche 0 - 3 Jahre  enthaltener Kleinkindzuschlag * 40 €/Mon. 70 €/Mon.		Ganztagesbetreuung 0-3 Jahre  enthaltener Kleinkindzuschlag * 40 €/Mon. 70 €/Mon.		Ganztagesbetreuung 0-3 Jahre mit Zuschlag Früh-/Spätbetreuung (bis 1 Stunde) enthaltener Kleinkindzuschlag * 40 €/Mon. 70 €/Mon.		Ganztagesbetreuung 0-3 Jahre mit Zuschlag Früh-/Spätbetreuung (bis 2 Stunden) enthaltener Kleinkindzuschlag * 40 €/Mon. 70 €/Mon.		Ganztagesbetreuung 3-6 Jahre		Ganztagesbetreuung 3-6 Jahre mit Zuschlag Früh-/Spätbetreuung (bis 1 Stunde)		Ganztagesbetreuung 3-6 Jahre mit Zuschlag Früh-/Spätbetreuung (bis 2 Stunden)	
	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card
1 Kind	54 €	112 €	144 €	182 €	178 €	219 €	195 €	238 €	212 €	256 €	88 €	149 €	105 €	168 €	122 €	186 €
2 Kinder	28 €	84 €	118 €	154 €	144 €	182 €	157 €	196 €	169 €	210 €	54 €	112 €	67 €	126 €	79 €	140 €
3 Kinder	0 €	40 €	77 €	110 €	90 €	124 €	96 €	130 €	102 €	137 €	0 €	54 €	0 €	60 €	0 €	67 €
4 Kinder und mehr	0 €	36 €	74 €	106 €	85 €	118 €	90 €	124 €	96 €	130 €	0 €	48 €	0 €	54 €	0 €	60 €

\*) Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder einer Familie unter 3 Jahren eine Tageseinrichtung für Kinder, wird der Kleinkindzuschlag gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung lediglich einmal erhoben.  
Der Monat August ist beitragsfrei.  
Der Pauschalbetrag für die Verpflegung beträgt 70 EURO pro Monat (bzw. 20 € für Inhaber der Bonuscard gemäß § 8 der Satzung).  
Der Pauschalbetrag für die Verpflegung ist zusätzlich zur Gebühr zu entrichten.

Betreuungsart	Ganztagesbetreuung 6-14 Jahre		Ganztagesbetreuung 6-14 Jahre mit Früh-/Spätbetreuung (bis 1 Stunde)		Ganztagesbetreuung 6-14 Jahre mit Früh-/Spätbetreuung (bis 2 Stunden)		Ganztagesbetreuung 10-14 Jahre Wahlmöglichkeit A (2 Nachmittage)		Ganztagesbetreuung 10-14 Jahre Wahlmöglichkeit A (2 Nachmittage und Ferienbetreuung*)		Ganztagesbetreuung 10-14 Jahre Wahlmöglichkeit B (3 Nachmittage)		Ganztagesbetreuung 10-14 Jahre Wahlmöglichkeit B (3 Nachmittage und Ferienbetreuung*)		Ganztagesbetreuung 10-14 Jahre Wahlmöglichkeit C (1 Stunde Betreuung beim Mittagessen)	
	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card
1 Kind	104 €	112 €	121 €	131 €	138 €	149 €	42 €	45 €	57 €	61 €	62 €	67 €	72 €	78 €	18 €	19 €
2 Kinder	78 €	84 €	91 €	98 €	104 €	112 €	31 €	34 €	43 €	46 €	47 €	51 €	54 €	59 €	13 €	14 €
3 Kinder	37 €	40 €	44 €	47 €	50 €	54 €	15 €	16 €	21 €	22 €	23 €	24 €	26 €	28 €	7 €	7 €
4 Kinder und mehr	34 €	36 €	39 €	42 €	45 €	48 €	14 €	15 €	19 €	20 €	20 €	22 €	24 €	26 €	6 €	6 €

\*) bei Ferienbetreuung wird während der Schulferien eine volle Betreuung (Ganztagesbetreuung an 5 Wochentagen) gewährt.  
Der Monat August ist beitragsfrei.  
Der Pauschalbetrag für die Verpflegung beträgt 70 EURO pro Monat (bzw. 20 € für Inhaber der Bonuscard gemäß § 8 der Satzung), dieser gilt ebenso für Wahlmöglichkeit C.  
Der Pauschalbetrag für die Verpflegung bei Wahlmöglichkeit A ohne Ferienbetreuung beträgt 28 €, mit Ferienbetreuung 36 € (bzw. für Inhaber der Bonuscard gemäß § 8 der Satzung 8 € ohne Ferienbetreuung, mit Ferienbetreuung 11 €).  
Der Pauschalbetrag für die Verpflegung bei Wahlmöglichkeit B ohne Ferienbetreuung beträgt 42 €, mit Ferienbetreuung 48 € (bzw. für Inhaber der Bonuscard gemäß § 8 der Satzung 12 € ohne Ferienbetreuung, mit Ferienbetreuung 14 €). Der Pauschalbetrag für die Verpflegung ist zusätzlich zur Gebühr zu entrichten.